

Satzung

der Hansestadt Rostock

über die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebietes
zum Sanierungsgebiet“ Stadtzentrum Rostock“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern GI-Nr. 2020-2) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert gemäß Artikel 24 des Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 vom 20.12.1996 (BGBl. I Seite 2049, 2076) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 29./30.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungserweiterungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen erhebliche städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 7,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterungsgebiet zum Sanierungsgebiet Stadtzentrum Rostock“
- (2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle in der Anlage 2 aufgezählten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan vom 05.11.1996 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.


§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rostock, 01.10.1997


Arno Pöker
Der Oberbürgermeister

